REGULIERUNGSINFORMATIONEN
PLA NX2

1. IDENTIFIZIERUNG DES PRODUKTS

HANDELSNAME	Extrudr PLA NX2
HERSTELLER	FD3D GmbH Klosterstrasse 13 6923 Lauterach AUSTRIA info@extrudr.com
VERWENDUNG	Biologisch abbaubare Polymerverbindung, geeignet für 3D-Druck Filamente.

2. LEBENSMITTELKONTAKT EUROPÄISCHE UNION

EU-Rahmenverordnung über Materialien und Gegenstände für den Lebensmittelkontakt: (EG) Nr. 1935/2004 vom 27. Oktober 2004

Deutsches Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 07. September 2005

EU-Verordnung über die gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen: (EG) Nr. 2023/2006 vom 22. Dezember 2006.

2.1 SPEZIFIKATION DER BESTIMMTEN NUTZUNG ODER EINSCHRÄNKUNGEN

LEBENSMITTELARTEN MIT DENEN ES IN KONTAKT GEBRACHT WERDEN SOLL	trockene, wässrige, saure und fettige Lebensmittel
ZEIT, TEMPERATUR DER BEHANDLUNG UND LAGERUNG IN BEZUG AUF LEBENSMITTEL	Beliebige Zeitdauer bei Raumtemperatur und darunter
VERHÄLTNIS VON KONTAKTFLÄCHE ZUM VOLUMEN, ZUR ÜBERPRÜFUNG DER EIGNUNG FÜR LEBENSMITTEL	6 dm² / kg Lebensmittel (maximale Dicke 10 µm)

Dieses Material besteht nur aus Stoffen, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 vom 14. Januar 2011 aufgeführt sind. Für einige dieser Stoffe wurden Einschränkungen und / oder Spezifikationen in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 festgelegt. Die Identität dieser Substanzen wird ausschließlich nach einer Geheimhaltungsvereinbarung offen gelegt.

Wenn die Masse nach den Regeln der guten Herstellungspraxis verarbeitet wird, können Kunststoffteile so hergestellt werden, dass eine Migration von mehr als 10 mg Substanzen pro dm² Oberfläche des Kunststoffmaterials vermieden wird. Es liegt in der Verantwortung des Herstellers des fertigen Lebensmittelkontaktteils, die Einhaltung der vorgegebenen Norm zu überprüfen.

2.2 EINHALTUNG DER SCHWELLWERTE / GESAMTMIGRATION

Der Gesamtmigrationstest wurde an der Verbindung oder an Verbindungen mit vergleichbarer Zusammensetzung unter den folgenden Kontaktbedingungen durchgeführt:

SIMULANT	KONTAKT ZEIT	TEMPERATUR [°C]
3% Essigsäure	10	40
10% Ethanol	10	40
Pflanzenöl	10	40

Die Gesamtmigration liegt deutlich unter dem Grenzwert von 10 mg / dm2 ohne Berücksichtigung der zulässigen Reduktionsfaktoren für die oben angegebenen Nutzungsbedingungen.

3. US FOOD AND DRUG ADMINISTRATION (FDA)

Die Rohstoffe dieser Verbindung erfüllen die Anforderungen der US-amerikanischen Arzneimittelbehörde FDA für Materialien, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen:
der US Food, Drug and Cosmetic Act von 1958 und die geltenden Vorschriften für indirekte Lebensmittelzusatzstoffe der Vereinigten Staaten von Amerika, wie sie im Code of Federal Regulations der U.S.-amerikanischen Food and Drug Administration (FDA) festgelegt sind, vorausgesetzt, die Verwendung entspricht den Bestimmungen Herstellungspraktiken. Für beide vorgenannten Vorschriften wurde die Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Konformität des Wirkstoffs im Rahmen der Rechtsvorschriften für Anwendungen mit Lebensmittelkontakt erfüllt. Es liegt in der Verantwortung eines jeden nachgeschalteten Anwenders, die Eignung der Verbindung für die von ihm beabsichtigte Anwendung zu überprüfen. Eine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung der Verbindung oder fehlende Einhaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

4. KOSMETIKVERPACKUNG

Verordnung (EU) Nr. 1223/2009 vom 30. November 2009

Wir bestätigen, dass dieses Material gemäß dieser EU-Verordnung hergestellt wurde.

5. VERPACKUNGSABFALL

Richtlinie 94/62 / EG vom 20. Dezember 1994

Die Schwermetalle Cadmium, Blei, Quecksilber und Chrom (VI) werden bei der Herstellung dieser Verbindung nicht absichtlich verwendet. Die Summe der Schwermetalle Cadmium, Blei, Quecksilber und Chrom (VI) in dieser Verbindung liegt unter 100 ppm. Daher entspricht die Verbindung den in der Richtlinie 94/62 / EG festgelegten Grenzwerten.

6. ROHS

Richtlinie 2011/65 / EU vom 8. Juni 2011)
Wir bestätigen hiermit, dass diese Verbindung ohne die absichtliche Verwendung des hergestellt wird
folgende chemische Substanzen:

- Blei
- Quecksilber
- Cadmium
- Sechswertiges Chrom
- Polybromierte Diphenylether (PBDE)

7. SICHERHEIT VON SPIELZEUG

EN 71-3

Diese Verbindung erfüllt die Anforderungen der Europäischen Norm EN 71 zur Sicherheit von Spielzeug Teil 3: „Migration bestimmter Elemente". Bitte beachten Sie, dass sich diese Norm nur auf fertiges Spielzeug bezieht.

8. VOC

Schweizer Verordnung über flüchtige organische Verbindungen (VOC) vom 12. November 1997.

Diese Verbindung entspricht der schweizerischen Verordnung über flüchtige organische Verbindungen (VOC).

9. TSCA

US Toxic Substances Control Act

Wir bestätigen die Auflistung aller Rohstoffe dieser Verbindung im TSCA-Inventar.

10. ALLERGEN

Diese Verbindung wird ohne die absichtliche Verwendung von Substanzen hergestellt, von denen derzeit bekannt ist oder die im Verdacht stehen, dass sie Lebensmittelallergene sind. Darüber hinaus wird es ohne die Verwendung von Inhaltsstoffen hergestellt, die in Anhang IIIa der Richtlinie 2007/86 / EG und Anhang III LMKV aufgeführt sind.

11. AKTIVE UND INTELLIGENTE MATERIALIEN

Verordnung (EG) Nr. 450/2009:

Diese Verbindung wird ohne die Verwendung von aktiven und intelligenten Materialien hergestellt.

12. RECYCLING

Verordnung (EG) Nr. 282/2008:

Diese Verbindung wird ohne recycelte Kunststoffe hergestellt.

13. BSE INFEKTION

Diese Verbindung wird ohne Derivate tierischen Ursprungs hergestellt. Es gibt keinen wissenschaftlichen Grund, ein Risiko einer BSE-Übertragung durch diese Verbindung zu übernehmen.

14. SONSTIGE ABWEICHENDE STOFFE

Darüber hinaus bestätigen wir, dass diese Verbindung ohne die beabsichtigte Verwendung der folgenden Substanzen hergestellt wird:

- Primäre aromatische Amine
- Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
- Phenole und Phenyphenole
- Bisphenol A und seine Derivate
- Bisphenol F und seine Derivate
- Bisphenol S und seine Derivate
- Phthalate
- Adipaten
- Maleinsäure-di- (2-ethylhexyl) ester
- Formaldehyd
- 2,2'-Dimethoxy-2-phenylacetophenon
- 2,4-Pentadion (synonym Acetylaceton)
- Acrylamid
- Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)
- Azofarbstoffe
- Benzophenon und 4-Methylbenzophenon und ihre Derivate
- bromierte Flammschutzmittel
- Kobalt (II) -chlorid (CAS 7646-79-9 (wasserfrei))
- Cyanursäure (1,3,5-Triazin-2,4,6-triol)
- Dimethylfumarat (DMF)
- Es können Elastomere oder N-Nitrosamine freigesetzt werden
- Epoxidiertes Sojaöl (ESBO)
- Ethyl-4-dimethylaminobenzoat
- Halogene
- Isopropylthioxanthon (ITX)
- Latex
- Melaminkohlenwasserstoffe ")
- Ketten- und ringförmige Kohlenwasserstoffe (MOSH, „mineralölgesättigt")
- Nanopartikel und -materialien (<100 nm)
- Aromatische Kohlenwasserstoffe (MOAH, „Mineralölaromatische Kohlenwasserstoffe")
- Diphenyl-2-ethylhexylphosphat (DPO)
- Tributylzinnoxid (TBTO)
- Tributylzinn (TBT)
- Perfluorierte organische Verbindungen und fluorierte Tenside
- Perfluoroctansäure (PFOA)
- Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
- Semicarbazid (SEM)
- Titanacetylacetonat (TAA)
- Triclosan
- Vinylchlorid

15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Bitte beachten Sie, dass diese Verbindung nicht auf Spuren der oben genannten oder in den Vorschriften aufgeführten Substanzen getestet wurde. Ausgehend von den Informationen der Vorlieferanten besteht jedoch kein Grund zu der Annahme, dass einer der aufgeführten Stoffe in dieser Verbindung enthalten ist. Die angegebenen Werte wurden an standardisierten Probekörpern bei Standardtemperatur und -feuchtigkeit ermittelt. Die Zahlen sind nur Richtwerte. Unter bestimmten Umständen können die Verarbeitungsbedingungen einen wesentlichen Einfluss auf die Eigenschaften haben.

Weder die FD3D GmbH ist für die Verwendung dieser Informationen noch für die Verwendung der genannten Produkte, Methoden oder Geräte verantwortlich. Kunden müssen selbst bestimmen, ob dieses Produkt für ihren eigenen Gebrauch, zum Schutz der Umwelt, für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter und Käufer ihrer Produkte geeignet und vollständig ist. Es wird keine Garantie für die Handelsfähigkeit oder Eignung eines Produkts übernommen, und nichts in diesem Dokument verzichtet auf die Verkaufsbedingungen des Verkäufers.